Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 01.07.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 26

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 008/2007
Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Schmeißer
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Plötzky für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung
Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky in der Sitzung am **20.06.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	72.600 €	-10.900 €	1.256.400 €	1.318.100 €
die Ausgaben	93.000 €	-31.300 €	1.256.400 €	1.318.100 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	141.100 €	-4.200 €	201.900 €	338.800 €
die Ausgaben	136.900 €	0 €	201.900 €	338.800 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			235 v.H.	235 v.H.
2. Grundsteuer B			335 v.H.	335 v.H.
3. Gewerbesteuer			300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Entsprechend dem § 95 der Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres)
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Hauhaltsjahres)
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.H. des Vermögenshaushaltes)

Aufgrund des § 35 (1) der GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1v.T. je Haushaltsstelle)

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen Beträge (unbegrenzt),

- die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Abschnitten führen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Plötzky, den 20.06.2007

Schmeißer
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 02.07.2007 bis 02.08.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105 und im Gemeindebüro der Gemeinde Plötzky, Salzstr. 11, öffentlich aus.

Plötzky, den 27.06.2007

Schmeißer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 009/2007
Der Gemeinderat beschließt, die in der Anlage befindliche 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Plötzky vom 18.10.2000 (Abwasserbeseitigungssatzung).

Schmeißer
Bürgermeister

Anlage
zum Beschluss Nr. 009/2007

2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Plötzky vom 18.10.2000 (Abwasserbeseitigungssatzung)

Der § 13 (1) wird wie folgt ergänzt:

Die Errichtung einer Sammelgrube ist schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Es dürfen nur werksgefertigte abflusslose Sammelgruben/Kleinkläranlagen verwendet werden. Die Betreibung einer Kleinkläranlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der § 13 erhält folgenden weiteren Absatz:

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei einer vermuteten bzw. eingetretenen Störung der Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um diese Störung zu beseitigen.
Die Vermutung für den Grundstückseigentümer liegt insbesondere dann vor, wenn bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube die zugeführte Wassermenge von der Abfuhrmenge in erheblichem Maße abweicht (ca. 10 %). Bei Verdacht auf eine mangelhafte Dichtheit einer abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Prüfung vorzunehmen.
Sollte dabei festgestellt werden, dass die abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage nicht den Vorschriften der DIN-EN 1986 und DIN-EN 4261 entspricht, hat der Grundstückseigentümer sofort Maßnahmen zu veranlassen den Mangel zu beseitigen und die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage wiederherzustellen.

Der § 15 (3) wird wie folgt ergänzt:

Die Abfuhrquittungen der letzten fünf Jahre sind durch den Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzuweisen.

Der § 21 (1) S. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in der z.Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld von mindestens fünf und höchstens fünfhunderttausend Euro angedroht und festgesetzt werden.

Der § 22 (1) Nr. 2 Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende Fassung:

2. § 4 nicht das gesamte anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

Der § 22 (1) wird um die Nr. 8 a ergänzt:

8 a. § 13 Abs. 1 Satz 2 es unterlässt den Einbau einer Sammelgrube anzuzeigen oder keine werksgefertigte abflusslose Sammelgrube/Kleinkläranlage verwendet.

Der § 22 (1) wird um die Nr. 8 b ergänzt:

8 b. § 13 Abs. 4 nicht unverzüglich Maßnahmen einleitet, um Störungen an der abflusslosen Sammelgrube/Kleinkläranlage zu beseitigen.

Der § 22 (1) wird um die Nr. 10 a ergänzt:

10 a. § 15 Abs. 3 Satz 3 die Abfuhrquittungen nicht aufbewahrt bzw. vorweist.

Der § 25 wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plötzky, d. 20.06.2007

Schmeißer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 013/2007
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 (Beschluss Nr. 004/2000), zuletzt geändert am 28.03.2007 (Beschluss Nr. 007/2007).

Harwig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. 013/2007

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000

Der § 2, Abs. 4 wird wie folgt geändert:
alte Fassung:

§ 2
Wappen, Flagge, Gemeindefarben, Dienstsiegel

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Pretzien * Landkreis Schönebeck *“.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

.
neue Fassung:

§ 2
Wappen, Flagge, Gemeindefarben, Dienstsiegel

(4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Pretzien“.
Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

Pretzien, d. 21.06.2007

Harwig
Bürgermeister

Dienstsiegel

Diese 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:
Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde - Landratsamt Schönebeck - am 27.06.07 (AZ: 151101-120-07) genehmigt.

Anlage
zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pretzien vom 09.03.2000

Dienstsiegelabdruck

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 05.07.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“

Tagesordnung

öffentlicher Teil:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 14.06.2007 und vom 21.06.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 14.06.2007 und 21.06.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2007 - Vorlage des Beteiligungsberichtes 2006
   Beschlussvorlage Nr. 014/2007

nichtöffentlicher Teil:
7. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
8. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschusses am 10.07.2007

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Informationen der Verwaltung
6. Berichterstattung der SALEG zum Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Schönebeck (Elbe)“
7. Information und Diskussion zum Entwurf „Prioritätenliste Straßenbau/außerhalb der Sanierungsgebiete Bad Salzelmen und Altstadt Schönebeck (Elbe)“
8. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

nichtöffentlicher Teil
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) Schönebeck(Elbe), 25.06.07
65/Schä/Ab

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Gemeinde Plötzky - Hochwasserschutzwall Gartenstraße/Thälmannstraße

a) Name, Anschrift des Auftraggebers: Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)
Markt 1, 39218 Schönebeck, Tel. (03928) 710423
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
c) Art des Auftrages: Ausführung von Straßenbauleistungen nach VOB
d) Ort der Ausführung: Gemeinde Plötzky
e) Art und Umfang der Leistung: Stahlbetonwand inkl. Fundament 11 m
Höhe über Gelände 1 m
Dammbalkenverschluss aus Aluminium 2,0 m x 0,90 m
Betonpflasterfläche 30 m²
f) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine Lose
g) Zweck der Bauleistung: Hochwasserschutz
h) Frist für die Ausführung: 20.08.07 bis 14.09.07
i) Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:
Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck(Elbe), Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck(Elbe), Tel. 03928/710 423
Termin von Anforderungen: ab sofort bis zum 02.07.07
Keine digitale Anforderung und Abgabe der Unterlagen.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
20,00 EUR per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung an die Gemeinde Plötzky genannte Stelle an:
Vergabenummer: 07 621 013
Kontonummer: 371 021 669
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00, Sparkasse Elbe-Saale
Kostenentgelt wird nicht erstattet.
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
k) Frist für das Einreichen der Angebote: 23.07.07
l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Schönebeck(Elbe), Markt 1, Zi. 304, 39218 Schönebeck(Elbe)
Tel. 03928/710 138, Fax 03928/710 199
m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder ihre Bevollmächtigten
o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote: 23.07.07, 14.00 Uhr
Kleiner Sitzungssaal,
Schönebeck(Elbe), Markt 1 (Rathaus)
p) Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme
q) Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B und den Besonderen, Zusätzlichen und Ergänzenden Vertragsbedingungen;
r) Rechtsform für Bietergemeinschaften: Keine besondere Rechtsform verlangt.
s) Nachweise für das Beurteilen der Eignung des Bieters:
- Bewerbererklärung(-en) gem. RdErl. MBl. Nr. 38/2006 vom 18.09.2006
- Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kann mit dem Angebot eine gültige Positiv-Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis der Auftragsberatungsstelle ABSt Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.abst.de „Rubrik ULV“) oder das Präqualifikationsverzeichnis vorgelegt werden.
- Alternativ sind folgende Einzelnachweise im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen:

mit dem Angebot
- Handelsregisterauszug,
- Steuerliche Bescheinigung des Finanzamtes,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen an die Krankenkassen,

und auf Verlangen
- Auszug aus Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate),
- Bescheinigung einer Betriebshaftpflichtversicherung (Personenschaden, Vermögensschaden, sonstige Schäden).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.08.07
u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:
Abgabe von Nebenangeboten nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.
vw) sonstige Angaben:
- Auskünfte zum Verfahren erteilt : Anschrift siehe a)
  Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: SG Tiefbau, Frau Schäfer
  Tel.: 03928/710423
  Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
  Landkreis Schönebeck, Cokturhof, 39218 Schönebeck(Elbe)

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Eine öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, zum **Flurneuordnungsverfahren gem. §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), hier bezüglich der vorläufigen Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246 a, Landkreis Schönebeck 013,** hängt ab dem 2.07.2007 im Schaukasten der Stadt, Breiteweg, aus und liegt im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 11, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Herausgeber:
Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1,
39218 Schönebeck. Der General Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.